

## Beschlussvorlage

**Vorlage-Nr.: 2022/211**

freigegeben am **17.11.2022**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

**Datum: 08.11.2022**

### **Förderprogramm „Balkonkraftwerke,, - Antrag Die Linke.**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag auf Erstellung einer Förderrichtlinie für die Installation von Steckersolargeräten (sogenannte „Balkonkraftwerke“) sowie die Förderung derselben wird abgelehnt.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Partei „Die Linke.“ hat mit Schreiben vom 14.09.2022 den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Auf eine zwischenzeitliche Nachfrage der Verwaltung hin hat der Antragsteller erläutert, dass die Förderung für jedermann gedacht ist. Die im Antrag benannten sogenannten „Balkonkraftwerke“, deren Bezeichnung in dieser Vorlage übernommen wird, sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt. Die insoweit dargestellten Bedingungen durch den Antragsteller sind zutreffend.

Die Behandlung dieses Antrages lässt Ausführungen in mehrfacher Hinsicht zu.

Dass letztlich jedermann berechtigt sein soll, einen entsprechenden Antrag zu stellen, kann vor dem Hintergrund einer möglichst einfachen bürokratischen Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen nachvollzogen werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies letztlich auch eine gewollte Zielrichtung ist beziehungsweise sein sollte. Im Hinblick auf fehlende weitere Bedingungen wäre die Folge hieraus nämlich eine bloße „Gießkannenförderung“, die eine Differenzierung von Antragstellern, beispielsweise nach Eigentums-, Vermögenslage oder beispielsweise nach sozialen Gesichtspunkten, ausblendet.

Wie vom Antragsteller selbst ausgeführt, gibt es jedoch bereits eine Vielzahl von Programmen, die insbesondere für Hauseigentümer geeignet wären, um entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Ein mindestens sehr umfangreicher Teil der Rasteder Einwohner lebt im eigenen Einfamilienhaus beziehungsweise Doppelhaus. Auch wenn natürlich dieser Personenkreis ein Interesse an der Beschaffung einer solchen Einrichtung haben könnte, stellt sich dennoch die Frage, warum die kommunale Gemeinschaft eine Unterstützungsleistung speziell für diesen Personenkreis anbieten muss. Die Hauseigentümer haben durchgehend eine Wohnform gewählt, die ohnehin einen erheblichen Kostenaufwand mit sich bringt. Dazu gehören – gerade natürlich in der jetzigen Zeit – auch die Energiekosten. Es muss also bereits aus dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Hauseigentümer heraus deren Interesse sein, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Kostenminimierung bei der Energieversorgung anzustreben.

Für Mieter gilt prinzipiell nichts anderes. Zwar bleibt Ihnen, wie auch vom Antragsteller dargestellt, der Zugang zu Förderprogrammen, die sich jedenfalls auf Hauseigentum beziehen, verwehrt. Allerdings ist der Aufwand innerhalb des genannten Kostenrahmens, ebenso wie für die Hauseigentümer, überschaubar, gerade in Anbetracht der Kosten, die insgesamt für Energie aufzuwenden sind. Auch hier ist deshalb aus Sicht der Verwaltung Eigeninitiative angezeigt, noch zumal sich aus der Eigenschaft eines Mietverhältnisses nicht zwingend eine finanzielle Bedarfslage ergibt. Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungswerten der Energieversorger der Energiebedarf für Mieter, jedenfalls soweit nicht ein ganzes Haus gemietet worden ist, in einem deutlich geringeren Umfang als der eines Hauseigentümers bewegt.

Daneben gilt im Übrigen für beide Gruppierungen, Hauseigentümer ebenso wie Mieter, dass in der Zwischenzeit Energiekostenentlastungsmaßnahmen des Bundes ins Werk gesetzt werden. Die hierdurch gewonnene Einsparungsmöglichkeit kann eben genau dafür genutzt werden, um durch die Beschaffung der Balkonkraftwerke in Zukunft Aufwendungen zu verringern, und fördert damit genau das normale gesamtgesellschaftliche Verhalten.

Das denkbare Argument, dass ein Zuschuss fehlende Finanzmittel ersetzen soll, geht im Übrigen fehl, denn der Zuschussbetrag, der zumindest im Antrag vorgesehen ist, beinhaltet ja lediglich einen Minderanteil des Finanzierungsumfanges.

Wenn aber soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden (sollen), könnten möglicherweise ökologische Aspekte, ebenfalls im Antrag dargestellt, wie beispielsweise Klimaschutz oder CO<sub>2</sub>-Reduktion eine Rolle spielen.

Grundsätzlich könnte dieses Argument greifen. Ob und wie groß unter Berücksichtigung sogenannter grauer Energie bei der vergleichsweise geringen Energieausbeute bilanziell tatsächlich ein ökologisch besonderer Vorteil entstehen könnte, wäre gesondert zu klären. Aber auch die direkte Wirkung wäre zu hinterfragen.

Die Balkonkraftwerke können selbst bei einem flächendeckenden Einsatz, von dem größere Verbraucher ohnehin nicht profitieren könnten, nur einen sehr geringen

Anteil des Energiebedarfes einsparen. Dies begründet sich nicht nur aus der maximal rechtlichen Leistungsfähigkeit, sondern auch aus dem Umstand, dass diese Technik nur dazu geeignet ist, unmittelbar verbraucht zu werden, da Speichermedien hierin gerade nicht enthalten sind.

Unterstellt man also, dass nur ein geringfügiger Anteil überhaupt mit derartigen Einrichtungen ausgestattet werden kann und sowohl die Energieausbeute als auch deren Nutzung begrenzt ist, gilt es, letztlich auch gemeindemonetäre Erwägungen zu beleuchten. Da es sich bei den Mitteln um sogenannte verlorene Zuschüsse handeln würde, wären die Finanzmittel für die Gemeinde verloren.

Demgegenüber wäre es zielführender, eine Möglichkeit zu begründen, einen Finanzaufwand der Gemeinde auch unter der Möglichkeit einer Ertragsgewinnung entweder von Energie oder Geld zu betrachten und damit jedenfalls indirekt die Möglichkeit zu eröffnen, eine Entlastung der Gemeinschaft im Finanzbereich, gegebenenfalls auch in der Form einer geringeren zusätzlichen Belastung zum Beispiel durch erhöhte Steuern, zu bewirken. Hinzu käme, dass das Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energien mit anderen Energiegewinnungsformen, zum Beispiel Windenergie, deutlich effizienter und damit im Wirkungsgrad höher eingesetzt werden kann. Dies gilt natürlich nur dann, wenn die Kommune auch in der Lage ist, entsprechend Energie zur Verfügung zu stellen. Die dargestellte Alternative besteht jedoch nicht in jeder Kommune gleichermaßen. Dies erklärt auch, warum solche Förderprogramme vor allem in Städten angeboten werden, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang über entsprechende Einrichtungen wie Windenergieanlagen verfügen, wie zum Beispiel Oldenburg, Braunschweig, Göttingen oder Lüneburg. Für Rastede jedoch bieten sich diese Alternativen, wie die bisherigen Ergebnisse der Energiepotentialstudien belegen.

Für den ökologischen Erfolg scheidet deshalb die Förderung der Balkonkraftwerke ebenfalls aus. Dies gilt erst recht, wenn man die Zuschusshöhe womöglich noch begrenzt, und damit nur einem sehr geringen Teil der Haushalte der Gemeinde insgesamt die Möglichkeit einer solchen Unterstützung ermöglicht.

Für die Gemeinde tritt aktuell auch noch die eigene Haushaltssituation hinzu. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeigt sich, dass die laufende Haushaltssituation mit den bestehenden Anforderungen deutlich überfordert ist. Es bedürfte deshalb einer besonderen Begründung, warum ein derart geringwirkendes Förderprogramm aufgelegt werden soll, welches die Situation der Gemeinde weiter negativ beeinflusst. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Förderung schon gar nicht rechtfertigen ließe, wenn man lediglich eine einjährige und damit einmalige Förderung einiger weniger Anlagen vornehmen würde.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund des Beschlussvorschlages entstehen keine Aufwendungen.

Für den Fall, dass Aufwendungen dennoch vorgesehen werden sollten, wären zunächst die unmittelbaren Kosten der Förderung zu berücksichtigen.

Daneben wären weitere Verwaltungskosten, ungeachtet der derzeitigen personellen Ausstattung, zu berücksichtigen. Selbst wenn eine Förderrichtlinie vergleichsweise einfach gestaltet werden würde, würde sich der Verwaltungskostenumfang nicht unerheblich sein, denn neben der Erstellung einer entsprechenden Förderrichtlinie wären begleitende Maßnahmen, wie Informationen, Antragsbearbeitung und Abwicklung einschließlich Auszahlung und Kontrolle zu berücksichtigen.

**Auswirkungen auf das Klima:**

Gemäß des Beschlussvorschlages keine.

**Anlagen:**

Antrag – Die Linke.